



Tafel-Sakungen zur Fest-Mhung

bey der

Dubel = Feier

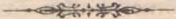
des stellvertretenden Standesbeamten

Herrn

Carl Georg Klappdor

am 25. des Weinmondes

MDCCCLXXXVII.



§ 1.

Die Gäste, so zur Mhung geladen, seynd gehalten, sich gegenseytig eynes feynen und wohlanständigen Betragens zu besleyßigen. Führiemblich soll männiglich seynen Nachbarn, so bey der Tafel neben ihm sitzet, mit Gunst behandeln, selbigen mit allem, so zu des Keybes Nothdurfft gehöret, eyffrig versorgen und ihme Speyß und Trank durch allerhand Zwiesprach zu versüßen suchen.

§ 2.

Wer solch' Gebot nit achtet, seinen Nachbarn bey Tisch stößet und bedränget, ihme saftige Stückleyn wegstipitzet und seyne Lethe auspufft, insleychen wer seynes Nachbarn Gewand mit Tinken und Latwergen besprühet, selbiger soll Messer, Gabel und Humpen verwürket haben.

§ 3.

So unter den Gästen eyn Streytt entbrennet, sollen sie nit jach zu Stuhlbeynen, Schemeln, Humpen und sonstigem Mordzeug greiffen, vielmehr soll männiglich sich so verhalten, wie es eyner wohlachtbaren Kumpaney eygnet und gebühret.

§ 4.

So aber eyn Liedlein anhebet (wie solche zur Freud und Kurzweyl derer Gäste mit vieler Kunst verfertigt), soll männiglich mit Fleyß und in der rechten Melodey eynstimmen. Sintemalen aber bey sothanen festgesängen es sich des Oefftern begeben, daß einer so der edlen Musika unkundig oder von natura zum Singen nicht veranlaget, eyn greulich Geschrey vollführet und deromassen groß Uergernuß erregt, wird ihm so der Melodey unkundig, daß Singen bei hoher Straff verboten. Insonderheit aber soll denen Ehemännern so mit eynem Kreuz behaftet und dero wegen einen halben Ton zu hoch zu singen pflegen, vom Clavicymbalmeyster der Mund gestopfet werden.

§ 5.

So einer eine Rede halten will, der schweyge lieber, So er aber sich nimmer halten kann, mach er's kurz. — Dahingegen soll der, so allzulang oder zur Unzeyt redet, also daß die Lethen abstehet und die herumbgerechte Speyß kalt wird, hinsüro selbst den Speyß und Tranck verwürket haben.

§ 6.

So Einer aber denen guten Gaben, insonderheit dem fürtrefflich Getränk nit weydlich zuspricht, eyn mußig Fragen schneydet und trugig dreinschawet, der soll auff eyner Kuhhaut aus dem Saal geschleiffet werden.

§ 7.

So aber Jemand zu tief in den Humpen geschawet, also daß er voll der süßen Lethen worden, dem soll feyn Leyds geschehen, selbiger soll vielmehr feyn sorglich gepflegt und gehütet werden, also daß er nicht umbfallet oder sich stoßet; so er aber des Labens nicht mehr vermögend, soll er fürsichtiglich zu seyner Lagerstatt geleytet werden.

